

## Der MaBV-Zahlungsplan

Der Gesetzgeber hat auf die Fälle von gescheiterten Bauträgermodellen bereits im Jahr 1974 reagiert und mit der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Regelungen geschaffen, die dem Schutz des Verbrauchers dienen. Die MaBV sieht vor, dass Bauträger nicht zu beliebigen Zeitpunkten Rechnungen stellen dürfen, sondern nur nach der Vorgabe des in § 3 Abs. 2 MaBV vorgesehenen Ratenplanes. Das Prinzip ist ganz einfach: **Sämtliche Zahlungen des Kunden müssen dem Baufortschritt entsprechen.**

Der MaBV-Zahlungsplan sieht aufgeschlüsselt in **13 Raten** so aus:

1. 30 % der **gesamten** Vertragssumme in den Fällen, in denen Eigentum an einem Grundstück übertragen werden soll (oder 20 % der Vertragssumme in den Fällen, in denen ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll), Zeitpunkt: nach Beginn der Erdarbeiten

Nun wird anteilig von der **restlichen** Vertragssumme abgezogen:

2. 40 % nach Fertigstellung des Rohbaus und der Zimmererarbeiten
3. 8 % für die Herstellung der Dachflächen und Dachrinnen
4. 3 % für die Rohinstallation der Heizungsanlagen
5. 3 % für die Rohinstallation der Sanitäreanlagen
6. 3 % für die Rohinstallation der Elektroanlagen
7. 10 % für den Fenstereinbau, einschließlich der Verglasung
8. 6 % für den Innenputz (ausgenommen Beiputzarbeiten)
9. 3 % für den Estrich
10. 4 % für die Fliesenarbeiten im Sanitärbereich
11. 12 % nach Bezugsfertigkeit und Zug um Zug gegen Besitzübergabe
12. 3 % für die Fassadenarbeiten
13. 5 % nach vollständiger Fertigstellung



### BERATUNG | VERKAUF

GEFRA Grund und Wert GmbH  
Westfälische Straße 41  
57368 Lennestadt

Fon +49 (0) 2721 98 93 66  
mail@gefra-lennestadt.com  
www.gefra-lennestadt.com